Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 18 W-BSG Unberührt bleibende Vorschriften

W-BSG - Wiener Baumschutzgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

§ 18.

Durch dieses Gesetz werden bundesgesetzliche Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiete des Forstwesens und des Wasserrechtes, sowie nachstehende landesgesetzliche Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen nicht berührt:

1. 1.Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998,
2. 2.Wiener Feldschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 38/1969,
3. 3.Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930.

In Kraft seit 15.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at